







3u Nr. 235/7. 15 A 7 I.

# Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (R. G. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

### § 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur gereinigtes oder ungerinigtes Benzol beim Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigtem oder ungerinigtem Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Rotereichbenzol, Reichöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, Jagen, Kohlenwasserstoff aus den Celgaskanälen, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Pflanzennamen in den Handel gebracht werden.

### § 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande

verkauft, geliefert und verbraucht werden.  
Zum Bezug und Ankauf von tolluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. Chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Seeerwerwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttolluolen und das Tollol an die Kriegskemikalien-Wkt.-Gef., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Tollolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Tollolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens 1/100 des Benzolgehalts anmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Tollol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt. Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, bei der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorchrift zu erfüllen, oder die sich außerhande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

### § 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrag die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Kardwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Seeerwerwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) an landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Veräußern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, angemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3a fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabechein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:  
für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,  
für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweiligen einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bezeugt haben.

### § 5. Solventnaphtha und Xylol

dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol fällig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Verordnungsanträge brauchen.

### § 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol

sind ohne Bezug zum Verbrauch zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeholt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

### § 7. Höchstpreise.

- a) Die nach dem Enttolluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit tolluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammenlegung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier angegebenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinnare, die im Werte unter bzw. über dieser Handelbare steht) nicht über 55 Mark für 100 kg als Gewinnungsanstalt geordert oder gezahlt werden.
- b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintollol	45 Mfr. für 100 kg
Benzol	62 " " " "
Solventnaphtha I und II	62 " " " "
Xylol	62 " " " "
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.)	67 " " " "
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.)	74 " " " "

c) Dem Höchstpreis ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsfuß der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mfr.

für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

- d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.
  - e) Diejenigen Mengen Reintollol, Benzol, Xylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneizuge.
- § 8. Der Höchstpreis schließt die Verensungslosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung anlässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

### § 10. Die Benzolgewinnungsanstalten

haben bis zum 12. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

### § 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen,

jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preussische Kriegsministerium (M. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

### § 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung,

wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen derwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April 1915 Nr. 2707 S. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Magdeburg, den 10. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des  
IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,  
General der Infanterie.

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.













